

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der permanent. Wirtschaftsförderung und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2.

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn permanent. Wirtschaftsförderung in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3.

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen permanent. Wirtschaftsförderung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4.

Alle Vereinbarungen, die zwischen permanent. Wirtschaftsförderung und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

2.1.

Jeder der Agentur permanent. Wirtschaftsförderung erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2.

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetzes. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen permanent. Wirtschaftsförderung insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3.

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von permanent. Wirtschaftsförderung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung- auch von Teilen- ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt permanent. Wirtschaftsförderung, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

2.4.

permanent. Wirtschaftsförderung überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte der Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Agentur permanent. Wirtschaftsförderung.

2.5.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

2.6.

permanent. Wirtschaftsförderung hat das Recht, auf den Vielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt permanent. Wirtschaftsförderung zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann permanent. Wirtschaftsförderung 100% der vereinbarten, beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

2.7.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung**3.1.**

Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumungen der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designer-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2.

Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist permanent. Wirtschaftsförderung berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

3.3.

permanent. Wirtschaftsförderung hat im Rahmen einer urheberrechtsfähigen Arbeitsleistung Gestaltungsfreiheit.

3.4.

Ein Auftrag ist auch in angemessenen Abschlagszahlungen zu vergüten, wenn dies vertraglich festgelegt ist, sich der Auftrag über eine längere Zeit erstreckt oder er eine hohe finanzielle Vorleistung erfordert.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**4.1.**

Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt./AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.

4.2.

permanent. Wirtschaftsförderung ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, permanent. Wirtschaftsförderung entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von permanent. Wirtschaftsförderung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, permanent. Wirtschaftsförderung im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme**5.1.**

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

5.2.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

5.3.

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

5.4.

Bei Zahlungsverzug kann permanent. Wirtschaftsförderung Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6. Eigentumsvorbehalt etc.**6.1.**

An Entwürfen, Konzepten, Programmierungen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2.

Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an permanent. Wirtschaftsförderung zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3.

Die Verwendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7. Digitale Daten**7.1.**

permanent. Wirtschaftsförderung ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.2.

Hat permanent. Wirtschaftsförderung dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von permanent. Wirtschaftsförderung geändert werden.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1.

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind permanent. Wirtschaftsförderung Korrekturmuster vorzulegen.

8.2.

Die Produktionsüberwachung durch permanent. Wirtschaftsförderung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist permanent. Wirtschaftsförderung berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. permanent. Wirtschaftsförderung haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber permanent. Wirtschaftsförderung 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. permanent. Wirtschaftsförderung ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Gewährleistung

9.1.

permanent. Wirtschaftsförderung verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei permanent. Wirtschaftsförderung geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

9.3.

permanent. Wirtschaftsförderung ist berechtigt, nach eigener Wahl bis zu zweimal Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Der Vertragspartner wird im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Entwicklungsstand übernehmen, es sein denn, dies führt ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

10. Haftung

10.1.

permanent. Wirtschaftsförderung haftet, sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft, gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet permanent. Wirtschaftsförderung nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt permanent. Wirtschaftsförderung gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit permanent. Wirtschaftsförderung kein Auswahlverschulden trifft. permanent. Wirtschaftsförderung tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

10.3.

Sofern permanent. Wirtschaftsförderung selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt die Agentur hiermit sämtliche ihr zustehende Gewährleistungen-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von permanent. Wirtschaftsförderung zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.4.

Der Auftraggeber stellt permanent. Wirtschaftsförderung von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen permanent. Wirtschaftsförderung stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.5.

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

10.6.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung durch permanent. Wirtschaftsförderung.

10.7.

Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet permanent. Wirtschaftsförderung nicht.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

11.1.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. permanent. Wirtschaftsförderung behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

11.2.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann permanent. Wirtschaftsförderung eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

11.3.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller permanent. Wirtschaftsförderung übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber permanent. Wirtschaftsförderung von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Datenschutz

12.1.

permanent. Wirtschaftsförderung ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere nach Maßgabe des § 28 BDSG, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen.

12.2.

permanent. Wirtschaftsförderung ist berechtigt und wird vom Vertragspartner autorisiert, die Daten an Dritte weiterzuleiten, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlichen Interessen erforderlich ist, und in anderen Fällen nach Einwilligung des Vertragspartners weiterzugeben, wenn und soweit das berechtigte schutzwürdige Interesse des Betroffenen das Interesse an der Veröffentlichung oder Weitergabe nicht überwiegt.

12.3.

Über die in Punkt 12.1. und 12.2. beschriebenen Rahmen hinaus findet keinerlei Veröffentlichung, Weitergabe oder anderweitige Verwertung der Nutzerdaten durch permanent. Wirtschaftsförderung statt.

12.4.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die über permanent. Wirtschaftsförderung erhaltenen Informationen Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten auch Unternehmen, an denen der Vertragspartner direkt oder indirekt beteiligt ist.

12.5.

Es ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, mit den erhaltenen Informationen zu handeln bzw. die Daten gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten.

13. Schlussbestimmungen**13.1.**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Düsseldorf Erfüllungsort.

13.2.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

13.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

permanent. Wirtschaftsförderung ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.